Satzung

der Stadt Gröningen über den Bebauungsplan Windpark "Am Speckberg" Gröningen mit UVP

Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.97 wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 14.03.2005 entsprechend §10 Abs.3 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Windpark "Am Speckberg" Gröningen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweis:
Das Verfahren wird gemäß Neufassung des BauGB's vom 23.09.2004 i.V.m. §244 Abs.2 nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 abgeschlossen.

Teil A – Planzeichnung
Maßstab 1:5000
Zeichenfestsetzungen nach PlanV 90

Teil B – Text
Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 12.12.2000.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend §2 Abs.1 des BauGB.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

2. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat am 30.08.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung bestätigt und zur Auslegung bestimmt.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan mit UVP, bestehend aus der Planzeichnung(Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.09.2004 bis 29.10.2004 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

5. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, entsprechend der Hauptsatzung bekannt gemacht worden.

Die frühzeitig Betroffenen Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB beteiligt. Die Nachbargemeinden wurden gemäß §2 Abs.2 BauGB beteiligt.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 14.03.2005 geprüft.
Das Ergebnis ist gemäß §3 Abs.2 Satz1 BauGB mitgeteilt worden.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.03.2005 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 14.03.2005 gebilligt.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung mit UVP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gröningen, den 15.03.2005

Bürgermeister

9. Der Beschluß über den Bebauungsplan mit UVP, die Genehmigung der Genehmigung genehmigenden Verwaltungsbehörde sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.03.05 durch Amtsblatt Bördekreis Nr. 5/05 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Die Satzung ist am 25.03.05 in Kraft getreten.

Gröningen, den 08.04.2005

Bürgermeister

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Gemeinde:	Gröningen, Stadt
Gemarkung:	Gröningen
Flur:	6; 7; 8; 9; 14
Maßstab:	1:5000
Stand der Unterlagen:	Ausgabejahr 2004

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am: 28.05.2004
Aktenzeichen: 22.3-A9-2125/04-32

Planzeichnung – Teil A

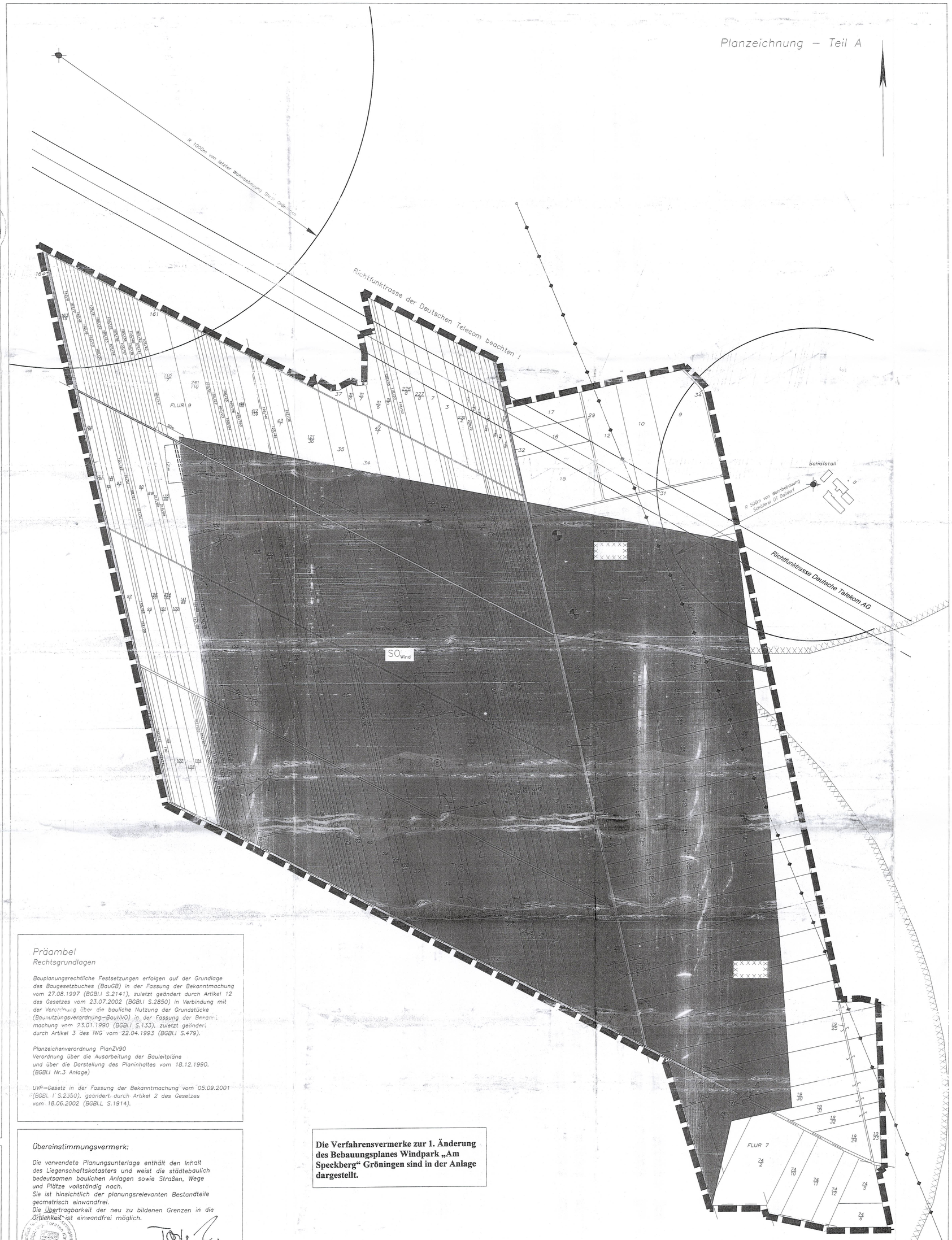

Präambel

Rechtsgrundlagen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl.I S.2850) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des IWG vom 22.04.1993 (BGBl.I S.479).

Planzeichenverordnung PlanZV90
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990. (BGBl.I Nr.3 Anlage)

UVP–Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S.2350), geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl.L S.1914).

Übereinstimmungsvermerk:

Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenen Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dienstsiegel — Ort, Datum — Unterschrift

Aschersleben, 21.03.2005

Die Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Windpark „Am Speckberg" Gröningen sind in der Anlage dargestellt.

Bebauungsplan

Windpark "Am Speckberg"

mit UVP der
Stadt Gröningen
Landkreis Bördekreis

M 1:5000

Auszug aus Topographischer Karte - Übersichtsplan M 1:50000

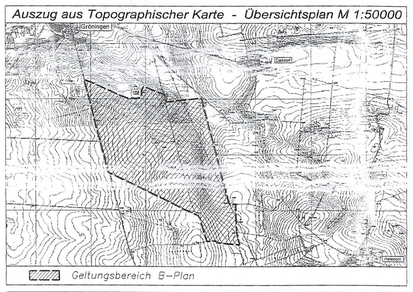

Geltungsbereich B–Plan

Kartengrundlage: Auszug aus Topographischen Karten M 1:10000 verkleinert
Blatt Nr.: M-32-11-A-d-2; M-32-11-B-c-1
Ausgabejahr 1996

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch den Herausgeber.
vom: 30.01.2002
Aktenzeichen: LVermD/D034/2002

Textliche Festsetzungen – Teil B

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §11 Abs.2 BauNVO)

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) – SO WIND

Das sonstige Sondergebiet dient der Ausweisung von Anlagestandorten zur Nutzung der Windenergie. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang.
Im SO WIND sind zulässig:
- die Errichtung von Windenergieanlagen
Des weiteren sind als Nebenanlagen zulässig:
- alle Anlagen, die der Messung, Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen
- alle baulichen Nebenanlagen, die dem Aufbau dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der WEA dienen
- die Errichtung der o.g. Nebenanlagen ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §16-18 BauNVO)

1.2.1 Anzahl der WEA
- zulässig sind maximal 13 WEA

1.2.2 Höhe der Anlage
- die zulässige max. Höhe der baulichen Anlage beträgt 141,00m über OK Gelände, hierbei darf die max. Geländehöhe von 304m über NN nicht überschritten werden.
- Bezugssystem ist der Schnittpunkt der baulichen Anlage mit dem natürlichen Gelände

1. Änderung

1.2.3 Tiefe der Abstandsflächen
(§9 Abs.1 Satz 2a BauGB i.V.m. §6 Abs.7 Satz 3 BauO LSA)
Die Tiefe der Abstandsflächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 0,5 H der Anlagenhöhe gem. § 6 Abs. 7 Satz 3 BauO LSA. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Rotorradiusfläche ist die Kreisfläche um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes."

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. §23 Abs.3 i.V.m. §23 Abs.2 Satz 3)
Es wird folgende Ausnahme zugelassen:
Die Baugrenzen können durch die Rotorflügel in einer Tiefe von 35m überschritten werden.

2.0 Schutzvorkerungen gegen Schattenwurf
(§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
WEA, welche am Immissionsort IO1 (Wohnhaus Schäferei) die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer von 30h/Jahr und max. 30min./Tag unter Berücksichtigung aller geplanten WEA überschreiten, sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen
Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß §9 Abs.1a BauGB erfolgen planextern.
Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
SO Wind — Sonstiges Sondergebiet f. Windenergienutzung (§11 BauNVO) SO–Wind

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
Baugrenze

3. Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Zweckbestimmung: Landwirtschaftsweg

4. Hauptversorgungsleitungen
(§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
110 kV-Freileitung

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
Flächen für Landwirtschaft

6. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B–Planes (§9 Abs.7 BauGB)
mit Geh- u. Fahrrecht zubelastende Flächen zugunsten der Betreiber und des land- u. forstwirtschaftl. Verkehrs (§9 Abs.1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere baul. Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. (örtlich festzustellen) (§9 Abs.5 Nr.2 BauGB)

7. Planzeichen ohne Normcharakter
19/30 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
① - ⑬ — Nummerierung der Baufelder
Richtfunktrasse
Abstand
• Wohnbebauung – 1000m/1200m
• Richtfunktrasse = 100m

8. Nachrichtliche Übernahme
Standorte der WKA entspr. laufendem Baugenehmigungsverfahren Stallkamp & Günzel

Calbische Straße 17
Postfach 1825
39008 Magdeburg

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH Magdeburg

Telefax 0391-4060400
Telefon 0391-4060300

Vorhaben: Stadt Gröningen, Bebauungsplan "Windpark Am Speckberg" mit UVP	gemessen		
	kartiert		
	gezeichnet		
	geprueft		
Darstellung: Genehmigungsfassung	bearbeitet	Oktober 2008	Fr.Kühne
	gezeichnet	Oktober 2008	Fr.Scholz/Fr.Jacobs
	geprueft	Oktober 2008	Fr.Müller
	Massstab	1:5000	Blatt:

G:\Akquisition\BP\BP Gröningen\BPGröningen02.dwg — G:\Akquisition\BP\BP Gröningen\BPGröningen02 Aenderung.pm